



Öffentlichkeitsinformation /Notfallinformation

gemäß § 3 Abs. 1 Störfallinformationsverordnung / § 14 Umweltinformationsgesetz (UIG)

Stand 1.10.2025, Version 4

1. Betriebsstandort und Name des Betriebsinhabers

Cross Cargo Logistics G.m.b.H.
A-3300 Ardagger Stift
Betriebsgebiet Nord 10

2. Zuständige Auskunftsperson im Betrieb

Alex Szabo
Tel. 0676-5406151
E-Mail: a.szabo@cross-cargo.eu

3. Bestätigung gemäß § 14 Abs. 3 Z 1 lit. b UIG

Cross Cargo unterliegt den Bestimmungen des Abschnitts 8 a der Gewerbeordnung 1994; die Mitteilung gemäß § 84 d Abs. 1 GewO 1994 erfolgte an die zuständige Gewerbebehörde. Der Sicherheitsbericht gemäß § 84 f GewO 1994 wurde der Behörde übermittelt

4. In der CROSS CARGO-Betriebsanlage ausgeführte Tätigkeiten

Cross Cargo ist ein Transport- und Logistikunternehmen und betreibt im Rahmen seiner Betriebsaktivitäten auf der gegenständlichen Betriebsanlage in Ardagger ein Gefahrgutlager.

5. Information gemäß § 14 Abs. 3 Z 1 lit. d UIG

Bei Cross Cargo können Stoffe gelagert und umgeschlagen werden, deren Eigenschaften im Teil 2 der Anlage 5 zur Gewerbeordnung 1994 näher erläutert werden:

EIL 1

Gefahrenkategorien von gefährlichen Stoffen

Dieser Teil umfasst alle gefährlichen Stoffe, die unter die Gefahrenkategorien in Spalte 1 fallen:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Lager [t]
Gefahrenkategorien von Stoffen und Gemischen	Mengenschwelle in Tonnen für die Erfüllung der Anforderungen an Betriebe der		
	unteren Klasse	oberen Klasse	
Abschnitt „H“ – GESUNDHEITSGEFAHREN			

H1 AKUT TOXISCH Gefahrenkategorie 1, alle Expositionswege	5	20	H1/5+H2 /50 muss kleiner 1 sein
H2 AKUT TOXISCH inkl. H3 STOT SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT – EINMALIGE EXPOSITION - Gefahrenkategorie 2, alle Expositionswege - Gefahrenkategorie 3, inhalativer Expositionsweg - STOT Gefahrenkategorie 1	50	200	
Abschnitt „P“ – PHYSIKALISCHE GEFAHREN			
P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN Entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b	5000	50000	
P6b SELBSTZERSETZLICHE STOFFE UND GEMISCHE und ORGANISCHE PEROXIDE Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische, Typ C, D, E oder F Organische Peroxide, Typ C, D, E oder F Bescheid für „BASL-04“	50	200	200
P8 ENTZÜNDEND (OXIDIEREND) WIRKENDE FLÜSSIGKEITEN UND FESTSTOFFE Entzündend (oxidierend) wirkende Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1, 2 oder 3 Entzündend (oxidierend) wirkende Feststoffe, Gefahrenkategorie 1, 2 oder 3	50	200	1550
Abschnitt „E“ – UMWELTGEFAHREN			
E1 Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Akut 1 oder Chronisch 1	100	200	3.148
E2 Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Chronisch 2	200	500	

Es werden weiters keine namentlich angeführten Stoffe gem. Tabelle Teil 2 gelagert.

6. Allgemeine Unterrichtung über die Gefahrenarten einschließlich möglicher Folgen

Vorbemerkung:

Generell ist festzuhalten, dass bei Cross Cargo gefährliche Stoffe nur gelagert oder in geschlossenen Behältnissen umgeschlagen werden. Es erfolgt kein Um- oder Abfüllen von gefährlichen Stoffen und auch kein Einsatz von gefährlichen Stoffen in betrieblichen Prozessen.

Mögliche Gefahrenquellen liegen in der Freisetzung von Stoffen über Leckagen. Bei unkontrollierter Ausbreitung kann es zu einer Verunreinigung von Wasser und Boden, Gefährdung von Menschen, zu Brand oder Explosion kommen. Damit kein derartiger Industrieunfall eintreten kann, sind bei Cross Cargo technische und organisatorische Maßnahmen gesetzt und in einem umfassenden Sicherheitsbericht dokumentiert worden.

Dabei wurde unter anderem auf folgende Sicherheitsaspekte geachtet:

- In den Lagerbereichen sind medienbeständige Auffangwannen vorgesehen.
- Bei der Planung und dem Betrieb der Anlagen ist die Vermeidung von Industrieunfällen von vorrangiger Bedeutung.
- Sicherheitsvorkehrungen sind grundsätzlich mehrstufig.
- Die Anlagen werden von gut ausgebildetem und regelmäßig geschultem Personal betrieben, gewartet und geprüft.
- Die Anlagen werden nach gesetzlichen Vorschriften von externen Sachverständigen regelmäßig überprüft.
- Cross Cargo verfügt über ein integriertes Sicherheitsmanagementsystem.

Folgende Gefährdungsszenarien sind denkbar:

Szenario 1:

Austreten von wassergefährdenden Stoffen im Bereich Gefahrgutlager => Hier gibt es ausreichend dimensionierte Auffangwannen für die Rückhaltung von ausgetretenen Stoffen und Löschwasser von der automatischen Schaumlöschanlage.

Szenario 2:

Brand im Gefahrgutlager => Hier ist eine automatisch wirksame Löschanlage vorhanden

7. Informationen über das richtige Verhalten bei einem Industrieunfall gemäß § 14 Abs. 3Z 1 lit. e UIG

Siehe dazu Anhang „Informationen für Ihre Sicherheit“ (letzte Seite dieser Information).

8. Angabe der Internetadresse gemäß §14 Abs.3 Z1 lit f UIG

Informationen sind auf der Homepage [www. http://cross-cargo.eu/de/](http://cross-cargo.eu/de/) zugänglich.

9. Hinweis gemäß § 14 Abs. 3 Z 2 lit. b UIG

Cross Cargo ist aufgrund der Rechtslage verpflichtet, am Betriebsstandort geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Unfällen und zur größtmöglichen Begrenzung der Unfallfolgen zu treffen.

Falls trotz aller Sicherheitsvorkehrungen ein Industrieunfall eintritt, begrenzen eine Reihe von technischen und organisatorischen Maßnahmen seine Auswirkungen.

Einrichtungen zur raschen Alarmierung der Einsatzkräfte:

- manuelle und automatische Brandmeldeeinrichtungen
- automatische Gaswarneinrichtungen
- interne Meldesysteme
- externe Meldesysteme zu den Katastropheneinsatzkräften wie Polizei, Gendarmerie, Feuerwehren, Rotes Kreuz, etc.

Brandbekämpfungseinrichtungen:

- mobile und stationäre Feuerlöschleinrichtungen
- Löschhilfe durch die im Ort vorhandene Feuerwehr und den umliegenden Feuerwehren

Einrichtungen zum Schutz von Boden und Grundwasser:

- Systeme zur Aufnahme und sachgemäßen Entsorgung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und von Abwässern
- Rückhaltebecken bzw. Auffangräume für Löschwasser

Für Cross Cargo existiert ein eigener Alarm- und Gefahrenabwehrplan und eine entsprechende Brandschutzordnung. Darauf bauen Schutzpläne der Behörden für Cross Cargo auf. Die Abstimmung zwischen Behörden und Unternehmen gewährleistet eine zielgerechte Zusammenarbeit aller beteiligten Einsatzkräfte und damit eine effektive Gefahrenabwehr.

Bei einem Industrieunfall werden durch Cross Cargo folgende Stellen informiert:

Katastrophenbehörde Bezirkshauptmannschaft Amstetten

sowie im Bedarfsfall: Feuerwehren, Rettung, Straßenmeisterei, Reinhaltverband

Die Informationen der Bevölkerung bei einem Industrieunfall erfolgen immer durch die zuständigen Behörden und Einrichtungen.

10. Hinweis gemäß § 14 Abs. 3 Z 2 lit. a UIG

Einzelheiten über die Alarmierung und die Maßnahmen außerhalb des Betriebes können dem „Externen Notfallplan“ (erstellt von der BH Amstetten, Feuerwehr und Katastrophenschutz) entnommen werden.

11. Hinweis gemäß § 14 Abs. 3 Z 1 UIG

Weitere Informationen können bei den Auskunftspersonen (siehe Punkt 2) eingeholt werden. Auch kann bei Cross Cargo Einsicht in den Sicherheitsbericht genommen werden.

INFORMATIONEN FÜR IHRE SICHERHEIT

Wenn Sie von einem Schadensfall bei Cross Cargo erfahren, der Auswirkungen auf die Umgebung hat, beachten Sie bitte unbedingt folgende Hinweise:

INFORMATIONSWEGE



Sirenensignale beachten

Warnung = 3 Minuten gleichbleibender Dauerton
Alarm = mindestens 1 Minute auf- und abschwellender Heulton
Entwarnung = 1 Minute gleichbleibender Dauerton



Lautsprecherdurchsagen befolgen

Polizei und Feuerwehr informieren Sie über erforderliche Verhaltensregeln durch Lautsprecherdurchsagen.



Rundfunkgerät einschalten

Meldungen über einen Störfall, Verhaltensmaßregeln und Entwarnung werden über den Verkehrsfunk und die regionalen Radiosender bekanntgegeben:
Radio NÖ: 91,5 MHz; Ö3: 89,4 MHz; Krone: 105,3 MHz

VERHALTEN IM FREIEN



Geschlossene Gebäude aufsuchen

Sofort zum Schutz ein sicheres Gebäude aufsuchen. Kinder sofort ins Haus rufen, Straßenpassanten aufnehmen und Schutz anbieten.



Gebrechlichen Personen helfen und Schutz anbieten

Helfen Sie bedürftigen oder gebrechlichen Personen und bieten Sie ihnen im Bedarfsfall entsprechenden Schutz an.

VERHALTEN IM GEBÄUDE



Fenster und Türen schließen

Fenster und Außentüren in allen Stockwerken sofort schließen, damit Rauch- und Rußschwaden ausgeschlossen bleiben. Lüftung und Klimageräte abschalten.

Nasse Tücher bereit legen

Reizungen und Beeinträchtigungen der Atmung können durch nasse Tücher, die vor Mund und Nase gehalten werden, verringert werden.



Telefonleitungen nicht blockieren

Nur im Notfall Exekutive, Feuerwehr oder Rettung anrufen.
Die Telefonleitungen werden zu Hilfs- und Rettungsmaßnahmen benötigt.

VERHALTEN BEI RÄUMUNG UND EVAKUIERUNG



Ruhe bewahren. Den Anweisungen der Einsatzkräfte folgen.
Gebäude abschließen, um Plünderungen vorzubeugen.